

Begründungspflicht statt laissez faire: Empfehlungen an die neue Bundesregierung für eine Reform der deutschen Rüstungsexportpolitik

Mutschler, Max M.; Bales, Marius

Veröffentlichungsversion / Published Version

Stellungnahme / comment

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Mutschler, M. M., & Bales, M. (2017). *Begründungspflicht statt laissez faire: Empfehlungen an die neue Bundesregierung für eine Reform der deutschen Rüstungsexportpolitik*. (BICC Policy Brief, 7/2017). Bonn: Bonn International Center for Conversion (BICC). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-62335-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

Begründungspflicht statt laissez faire

Empfehlungen an die neue Bundesregierung für eine Reform der deutschen Rüstungsexportpolitik

Max M. Mutschler \ BICC
Marius Bales \ BICC

POLITIKEMPFEHLUNGEN

\ Begründungspflicht muss bei den Befürwortern von Rüstungsexporten liegen

Die Bundesregierung sollte den Export von Kriegswaffen sowie von Kleinwaffen und deren Munition an Staaten außerhalb von EU und Nato („Drittstaaten“) grundsätzlich ablehnen. Macht die Bundesregierung hiervon eine Ausnahme, so muss sie auf Verlangen des Bundestages die Gründe für diese Entscheidung ausführlich darlegen.

\ Vergabe von Lizenzen zur Produktion deutscher Rüstungsgüter in Drittstaaten verbieten

Die Vergabe von Lizenzen sowie des Exports von Technologie zur Herstellung von Rüstungsgütern an Drittstaaten ist zu verbieten – ausnahmslos.

\ Erteilte Exportgenehmigungen müssen leichter widerrufen werden können

Die Bundesregierung darf sich nicht unter Verweis auf Altentscheidungen der Verantwortung entziehen. Eine Neubewertung der Lage im Empfängerland kann einen Widerruf von Rüstungsexportgenehmigungen erforderlich machen. Der bei Kriegswaffen bereits bestehende Widerrufsvorbehalt sollte auf alle Rüstungsexportgenehmigungen ausgeweitet werden. Zudem sollten sämtliche Genehmigungen auf eine Maximallaufzeit von zwei Jahren befristet werden.

\ Europäische Rüstungskooperation darf nicht dazu missbraucht werden, Rüstungsexporte an problematische Empfängerländer zu rechtfertigen

Solange es keine effektive und restriktive Rüstungsexportkontrolle auf europäischer Ebene gibt, muss sich die Bundesregierung die Option des Versagens von Genehmigungen für den Export von Komponenten im Rahmen dieser Kooperation offen halten.

\ Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes

Diese Reformvorschläge könnten am sinnvollsten in Form eines neuen Rüstungsexportkontrollgesetzes umgesetzt werden. Die neue Bundesregierung sollte eine Kommission mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge für gesetzliche Neuerungen beauftragen.

Begründungspflicht statt laissez faire

Änderungen der Rüstungsexportpolitik unter der Großen Koalition

Als Wirtschaftsminister der Großen Koalition und damit ressortverantwortlich für Rüstungsexportpolitik hat Sigmar Gabriel zu Beginn seiner Amtszeit betont, dass er für eine restriktivere deutsche Rüstungsexportpolitik eintreten will. Auch im Koalitionsvertrag der Großen Koalition zwischen Union und SPD findet sich ein Bekenntnis zu einer zurückhaltenden Rüstungsexportpolitik sowie einer Verbesserung der Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. In der Tat wurden in den letzten vier Jahren ein paar Veränderungen in der deutschen Rüstungsexportpolitik angestoßen. Die Bundesregierung hat die Transparenz der Berichterstattung erhöht, indem sie seit 2014 ihren jährlichen Rüstungsexportbericht im Sommer des Folgejahres vorlegt, einen zusätzlichen Zwischenbericht über das erste Halbjahr veröffentlicht und den Wirtschaftsausschuss des Bundestages zeitnah über Rüstungsexportentscheidungen des Bundessicherheitsrates unterrichtet.

Mit den im Mai 2015 veröffentlichten Kleinwaffen-grundsätzen („Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“) wurden einige wichtige Festlegungen für den Kleinwaffenexport getroffen. Dazu gehört unter anderem, dass grundsätzlich (d.h. Ausnahmen sind weiter möglich) keine Genehmigungen mehr für den Export von Komponenten und Technologien zur Herstellung von Fertigungsanlagen für Kleinwaffen an Länder erteilt werden, die weder der EU noch der NATO oder den NATO-gleichgestellten Staaten angehören (sog. Drittländer/Drittstaaten). Wichtig ist auch die Festschreibung des Grundsatzes „Alt für Neu“: Die Empfängerländer müssen bei der Neubeschaffung von Kleinwaffen ihre Altbestände vernichten. Mit der Einführung von Vor-Ort-Kontrollen („Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipments Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten“ vom Juli 2015) kann der Endverbleib deutscher Rüstungsexporte - in der Praxis dürfte es zunächst vor allem um Kleinwaffen gehen - endlich auch in der Realität und nicht mehr nur

auf dem Papier überprüft werden. Im Mai 2017 wurden die ersten Vor-Ort-Kontrollen in Indien durchgeführt. Natürlich wird die Wirksamkeit dieser Kontrollen vor allem noch von der Auswahl der zu kontrollierenden Staaten und gegebenenfalls der Bereitschaft zur Sanktionierung abhängen. Aber diese Änderungen sind zumindest Schritte in die richtige Richtung.

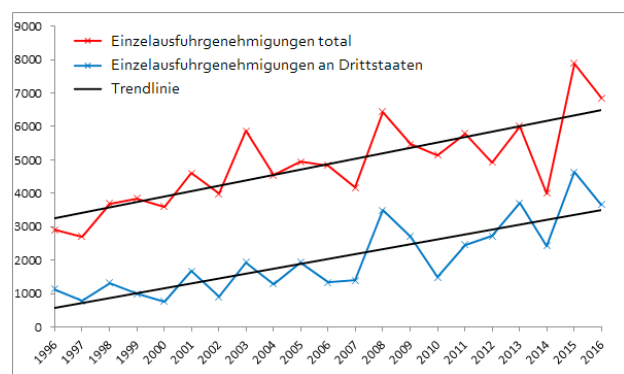
Interessant ist, dass sich die Bundesregierung, zumindest in einigen speziellen Fällen, dazu veranlasst sah, ihre Entscheidung über Rüstungstransfers explizit zu begründen. So etwa im Fall der „Ertüchtigung“ der kurdischen Peschmerga durch Waffenlieferungen aus Bundeswehrbeständen, die mit dem Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat begründet wurden. Oder jüngst bei der Ablehnung der Genehmigung von Rüstungsexporten an den NATO-Partner Türkei, die mit der sich verschlechternden Menschenrechtssituation im Zuge des gescheiterten Militärputsches sowie der zunehmenden Eskalation des Konflikts mit den Kurden begründet wurde. Man kann die jeweilige Entscheidung für oder gegen Rüstungslieferungen gut oder schlecht finden. Im Fall der Waffenlieferungen an die Peschmerga gibt die jüngste Gewalteskalation zwischen der irakischen Zentralregierung und den Kurden im Irak eher den Kritikern dieser Lieferungen Recht. Positiv ist aber in jedem Falle zu bewerten, dass sich die Bundesregierung unter Verweis auf sicherheits- und friedenspolitische Argumente auch an der Debatte um das Für und Wider von Rüstungslieferungen beteiligt hat. Leider sind dies jedoch Ausnahmen, welche die Regel einer laissez-faire Politik bestätigen bei der Rüstungsexporte, unabhängig von der jeweiligen Regierungskonstellation, vor allem nach Marktlage getätigt werden. Dies hat dazu geführt, dass die Repressionsapparate zahlreicher autoritärer Regime mit deutscher Rüstungstechnologie versorgt werden und deutsche Waffen immer wieder in Gewaltkonflikten zum Einsatz kommen.

Genehmigungspolitik nach Marktlage

Eine vergleichende Betrachtung der deutschen Einzelausfuhrgenehmigungen der vergangenen 20 Jahre (Schaubild 1) zeigt, dass die Werte zwar immer wieder schwanken, insgesamt jedoch ein deutlich

ansteigender Trend zu verzeichnen ist. Dies gilt sowohl für die genehmigten Rüstungsexporten an alle Staaten, wie auch bei denjenigen an Drittstaaten.

Schaubild 1
Einzelausfuhrgenehmigungen Deutschlands von 1996 bis 2016 (in Millionen Euro)



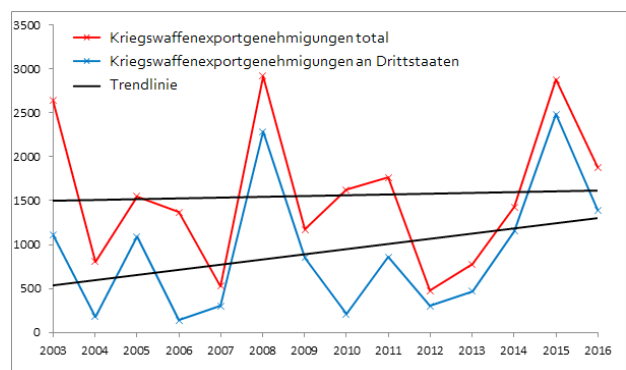
Eigene Darstellung; inflationsbereinigt (Basisjahr 2016).
Quelle: Rüstungsexportberichte der Bundesregierung 1999-2016.

Zwar ist der Wert für das Jahr 2014 – das erste Jahr, in welchem die Große Koalition die Entscheidung über alle Ausfuhren zu treffen hatte – im Vergleich zum Vorjahr um 33 Prozent zurückgegangen. Für die beiden Folgejahre werden jedoch die höchsten Werte in den vergangenen 20 Jahren erreicht – sowohl bei den Gesamtwerten, wie auch bei den Genehmigungen an Drittstaaten. Siegmар Gabriel erklärte diese Rekordzahlen mit Geschäften, die bereits von der schwarz-gelben Vorgängerregierung ihre ursprüngliche Genehmigung erhalten hatten; so etwa der Export von Kampfpanzern und Haubitzen nach Katar, der in der Tat bereits 2013 eine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz erhielt, bevor die tatsächliche Ausfuhr dann 2015 nach dem Außenwirtschaftsgesetz genehmigt wurde. Da das Kriegswaffenkontrollgesetz jedoch auch die Möglichkeit vorsieht erteilte Genehmigungen zu widerrufen, kann sich die Regierung der Großen Koalition hier nicht so einfach der Verantwortung für problematische Exporte entziehen. So war es der Bundesregierung 2014, vor dem Hintergrund der Völkerrechtsverletzungen durch Russland in der Ukraine-Krise, auch möglich, die Ausfuhr eines bereits genehmigten Gefechtsübungszentrums nach Russland zu stoppen.

Sinnbildlich für die problematische Genehmigungspraxis ist der immens hohe Anteil der Genehmigungen an Drittstaaten. Laut den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ soll gerade der Export von Kriegswaffen an Drittstaaten die Ausnahme sein. Wörtlich heißt es dort: „Der Export von Kriegswaffen [...] wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen“ (III.2.). In der Realität liegt der Anteil der Drittstaaten aber nicht nur beim Export sämtlicher Rüstungsgüter seit 2012 stets über 50 Prozent, sondern ist speziell beim Export von Kriegswaffen immens hoch. 2014 wurden 81 Prozent der Kriegswaffen an Drittstaaten exportiert, 2015 86 Prozent und 2016 rund 74 Prozent. Seit diese Genehmigungswerte 2003 separat ausgewiesen werden, wurde sowohl anteilig als auch in absoluten Zahlen nur 2008 ein ähnlich hoher Wert erreicht (Schaubild 2).

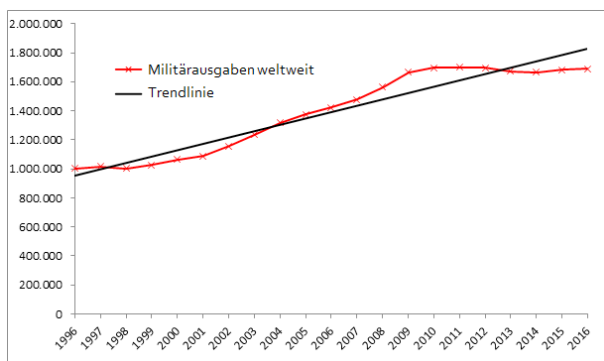
Sowohl bei den Kriegswaffen wie auch bei sämtlichen genehmigten Rüstungsexporten aus Deutschland sehen wir deutliche Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren (Schaubilder 1 & 2).

Schaubild 2
Genehmigte Kriegswaffenexporte Deutschlands von 2003 bis 2016 (in Millionen Euro)



Eigene Darstellung; inflationsbereinigt (Basisjahr 2016).
Quelle: Rüstungsexportberichte der Bundesregierung 1999-2016.

Schaubild 3
Entwicklung der weltweiten Militärausgaben von 1996 bis 2016 (in Millionen US-Dollar)



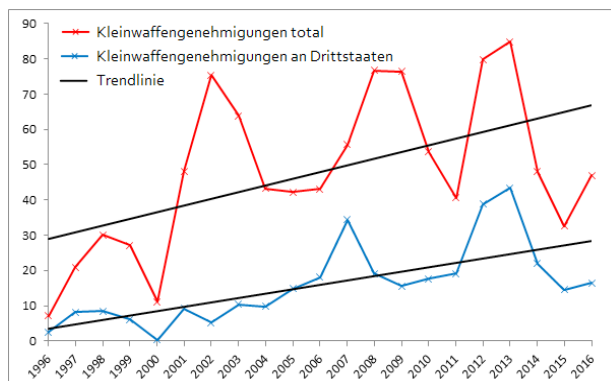
Eigene Darstellung; inflationsbereinigt (Basisjahr 2015).
 Quelle: SIPRI Military Expenditure Database.

Eine Strategie oder gar eine bewusst restriktive Rüstungsexportpolitik ist jedoch nicht zu erkennen. Vielmehr deuten die Zahlen darauf hin, dass die Höhe der genehmigten Rüstungsexporte der Nachfrage folgt. Diese mag für Rüstungsgüter aus Deutschland von Jahr zu Jahr schwanken; auf dem internationalen Rüstungsmarkt steigt sie generell schon seit Jahren an. So sehen wir bei den weltweiten Militärausgaben seit 1998 eine kontinuierliche Steigerung bis zum Jahre 2011. Seitdem verharren die weltweiten Militärausgaben, mit leichten Schwankungen, auf diesem hohen Niveau (Schaubild 3). Mit etwas Verzögerung schlägt sich diese Entwicklung auch in den vom Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) erhobenen Daten zum internationalen Waffenhandel nieder. Hier sind die Werte zwischen 2002 (17,9 Milliarden US-Dollar) und 2011 (30,1 Milliarden US-Dollar) ebenfalls deutlich angestiegen, darauf folgend wieder leicht gefallen und haben 2016 mit über 31 Milliarden US-Dollar den Höchstwert seit 1989 erreicht. Die deutschen Rüstungsexporte folgen in der Gesamtschau diesem Aufwärtstrend des internationalen Rüstungsmarktes bzw. setzen ihn interessanterweise sogar über das Jahr 2011 hinaus fort, nicht zuletzt aufgrund der großzügigen Genehmigung von Kriegswaffenexporten an Drittstaaten.

Ob sich eine besonders restriktive Politik beim Export von Kleinwaffen und leichten Waffen zeigt – etwa in Folge der Kleinwaffengrundsätze – bleibt noch

abzuwarten. Immerhin liegen die von der Großen Koalition zu verantwortenden Genehmigungswerte deutlich unter den Rekordwerten aus den Jahren 2012 und 2013. Allerdings verdeutlicht ein Blick auf die längerfristige Entwicklung der Kleinwaffenexporte (Schaubild 4), dass hier starke Schwankungen je nach Nachfrage nicht unüblich sind. Bereits 2016 ist ein erneuter Anstieg um 44 Prozent im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Dieser Trend wird sich wohl auch im Jahre 2017 weiter fortsetzen. So genehmigte die Bundesregierung von Januar bis April 2017 den Export von Kleinwaffen und leichten Waffen in einem finanziellen Volumen von 22,1 Millionen Euro – und liegt damit deutlich über dem Vergleichswert von 2016 (4,0 Mio. Euro).

Schaubild 4
Genehmigte deutsche Kleinwaffenexporte von 1996 bis 2016 (in Millionen Euro)



Eigene Darstellung; inflationsbereinigt (Basisjahr 2016).
 Quelle: Rüstungsexportberichte der Bundesregierung 1999-2016.

Rüstungsexporte an autoritäre Regime und in Spannungsgebiete

Der Mangel an restriktiver Kontrolle bei der Genehmigung von Rüstungsexporten hat auch in der Regierungszeit der Großen Koalition zu höchst problematischen Rüstungsexporten geführt. Hier ein paar wenige Beispiele: Mehrere problematische Empfängerländer wurden mit Kleinwaffen und Munition beliefert. Speziell *Indonesien* und die *Vereinigten Arabischen Emirate (VAE)* erhielten umfangreiche Kleinwaffenlieferungen (u.a. 3.589 Maschinenpistolen für die VAE, 1.500 als Kriegswaffen gelistete Gewehre für Indonesien). Dabei ist die Menschenrechtslage in diesen

Staaten besorgniserregend. Die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist eingeschränkt, es gibt willkürliche Verhaftungen sowie Folter und Misshandlungen durch die Sicherheitskräfte.

Saudi-Arabien ist schon seit längerer Zeit ein Hauptabnehmer deutscher Rüstungsgüter. So hat Deutschland dem Land über viele Jahre hinweg dabei geholfen eigenständige Kapazitäten zur Kleinwaffenfertigung aufzubauen, die von den Saudis dazu genutzt werden, verbündete Milizen, etwa im Jemen, mit Kleinwaffen deutscher Bauart zu beliefern. Der Großen Koalition ist zu Gute zu halten, dass sie seit Mitte 2014 keine Ausfuhrgenehmigung für Komponenten zur Produktion des Sturmgewehrs G36 mehr erteilt – die Lizenz zur G36 Produktion genehmigte noch die frühere Große Koalition im Dezember 2008. Auch das Einfrieren des noch von Schwarz-Gelb geplanten Exports von 270 Leopard 2-Kampfpanzern an Saudi-Arabien auf Betreiben Gabriels soll nicht unerwähnt bleiben. Allerdings genehmigte die Große Koalition zwischen Januar 2014 und April 2017 Rüstungsexporte an Saudi-Arabien im Wert von über einer Milliarde Euro. Darunter fallen auch verschiedene Komponenten für Tornado- und Eurofighter Kampfflugzeuge für die saudische Luftwaffe oder etwa der Export von 41.644 Artilleriemultifunktionszündern. Die Bundesregierung rechtfertigt diese Lieferungen damit, dass es sich hier um die Zulieferung von Komponenten im Rahmen von Rüstungskoperationen mit europäischen Partnern wie Frankreich und Großbritannien handelt. Angesichts des von Saudi-Arabien geführten Krieges gegen die Huthi-Rebellen im Jemen sind diese Exporte jedoch unverantwortlich. Seit Beginn der militärischen Intervention im März 2015 hat Saudi-Arabien über 10.000 Luftangriffe im Jemen geflogen, welche häufig zivile Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und Moscheen treffen. Laut Angaben der Vereinten Nationen sollen dabei bisher über 10.000 Menschen getötet worden sein, darunter mehr als 4.000 Zivilisten. Eine Expertenkommission der Vereinten Nationen bewertet diese Angriffe auf Zivilisten als systematische Verletzungen des humanitären Völkerrechts.

Katar war 2015 der größte Abnehmer deutscher Rüstungsgüter. Die Bundesregierung genehmigte den Export von 62 Leopard-2 Kampfpanzern und 24 Panzerhaubitzen samt Munition sowie Begleitfahrzeugen nach Katar, mit einem finanziellen Volumen von 1,6 Milliarden Euro. Katar wird schon seit längerer Zeit beschuldigt, islamistische Organisationen wie den IS und den ehemaligen Al-Qaida Ableger Nusra-Front (2016 umbenannt in Dschabhat Fatah asch-Scham und dem IS zugehörig) in Syrien zu unterstützen. Außerdem war Katar als Mitglied der von Saudi-Arabien geführten Militärkoalition ebenfalls aktiv am Krieg im Jemen beteiligt. Erst im Juni 2017 zog das Emirat seine Truppen aus den Militäroperationen gegen die Huthi-Rebellen zurück.

Algerien unter dem autoritären Militärregime von Abd al-Aziz Bouteflika hilft Deutschland beim Aufbau einer Produktionsstätte für Radpanzer in der nordalgerischen Stadt Ain Smara, in der Rheinmetall seit 2015 jährlich rund 120 Fuchs 2-Radpanzer produziert. Die Lieferung der Panzerfabrik hat ein Gesamtvolumen von 2,7 Milliarden Euro und wurde 2014 abschließend genehmigt. Alleine im Jahr 2016 wurde von der Großen Koalition die Lieferung von 234 Waffenstationen zur Produktion der Transportpanzer genehmigt. Durch den Technologietransfer wird einer möglichen Proliferation von Radpanzern deutscher Bauart an weitere autoritäre Regime die Tür geöffnet.

Auffällig ist, dass nahezu alle hier aufgeführten problematischen Empfängerländer in Nordafrika und dem Mittleren Osten liegen. In diese Regionen gingen in den vergangenen vier Jahren umfangreiche Rüstungslieferungen aus Deutschland. Aufgrund der Vielzahl an bewaffneten Konflikten ist die Nachfrage nach deutschen Rüstungsgütern dort immens hoch. Genau deshalb sind Rüstungslieferungen an diese Staaten so problematisch – und zwar auch über die hier benannten, konkreten Einzelfälle hinaus. Denn Waffen sind langlebige Güter und sollten nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Bundesregierung nicht sicher sein kann, dass die Rüstungsgüter auch auf absehbare Zeit ausschließlich für legitime Zwecke (Landesverteidigung, Aufrechterhaltung

eines legitimen staatlichen Gewaltmonopols) und nicht für interne Repression oder externe Aggression verwendet werden. Bei allen hier als Beispiel genannten Empfängern ist dies nicht gegeben.

Schlussfolgerungen und Politikempfehlungen

Es ist begrüßenswert, dass die Große Koalition einige Änderungen, gerade bei den Punkten Transparenz, Kleinwaffen und Endverbleibskontrolle, angestoßen hat. Die hier präsentierten Zahlen und Fallbeispiele verdeutlichen jedoch, dass das nicht ausreicht. Wenn die neue Bundesregierung eine tatsächlich restriktive Rüstungsexportpolitik betreiben will, dann muss sie ihre Genehmigungspraxis ändern. Eine Reform der bestehenden Regeln wäre hierzu hilfreich.

- 1\ Das Prinzip der laissez-faire Politik mit Eingreifen in Sonderfällen muss umgedreht werden und *die Begründungspflicht muss von den Kritikern zu den Befürwortern von Rüstungsexporten verlagert werden*. Konkret könnte das so aussehen, dass zumindest für den Export von Kriegswaffen, sämtlichen Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von Munition an Drittstaaten zunächst von einer grundsätzlichen Ablehnung auszugehen ist. Falls die Bundesregierung hiervon eine Ausnahme machen sollte, so hätte sie diese explizit und detailliert zu begründen. Auf Verlangen der Opposition - ausgestaltet als Minderheitenrecht - müsste die Begründung dann im Bundestag zumindest diskutiert werden. Dabei müsste die Bundesregierung nicht nur darlegen, warum sie die Risiken von Menschenrechtsverletzungen oder negativer Folgen für Frieden und Sicherheit als gering einschätzt. Vielmehr müsste sie auch positive Gründe für den Export benennen.
- 2\ *Die Vergabe von Lizenzen zur Produktion von Rüstungsgütern in Drittstaaten*, einschließlich des Exports von Technologien zu deren Herstellung, *ist zu verbieten*. Und zwar nicht nur grundsätzlich, sondern ausnahmslos. Die äußerst negativen Erfahrungen mit der Lizenzvergabe für Kleinwaffen an unzuverlässige Regime wie in Saudi-Arabien unterstreichen die Sinnhaftigkeit eines solchen Verbots.
- 3\ *Erteilte Exportgenehmigungen müssen leichter widerrufen werden können*. So kann eine Neubewertung der Lage im Empfängerland dies erforderlich machen, damit nicht gegen die selbstgesetzten Exportkriterien verstoßen wird. Die Bundesregierung darf sich nicht unter Verweis auf Altentscheidungen der Verantwortung entziehen. Es muss eine klare politische Verantwortlichkeit geschaffen werden. Wie bereits erwähnt enthält das Kriegswaffenkontrollgesetz bereits die Möglichkeit zum Widerruf (§ 7). Dieser Widerrufsvorbehalt sollte auf alle Rüstungsexportgenehmigungen ausgeweitet werden. Zudem sollten sämtliche Genehmigungen auf eine Maximallaufzeit von zwei Jahren befristet werden.
- 4\ Grundsätzlich spricht nichts gegen europäische Rüstungskoooperation. Schließlich ist die Nachfrage nach Rüstungsgütern von Seiten der EU-Staaten zu gering, um die nationalen Rüstungsindustrien der Mitgliedsstaaten vollkommen auszulasten. Eingebettet in eine Gesamtstrategie zur Konsolidierung der europäischen Rüstungsindustrie und dem Abbau von Überkapazitäten kann eine verstärkte europäische Rüstungskoooperation den Druck reduzieren, auch an Staaten außerhalb der EU exportieren zu müssen, um profitabel zu bleiben. *Kooperationsvereinbarungen dürfen jedoch nicht dazu missbraucht werden, Rüstungsexporte an problematische Empfängerländer zu rechtfertigen und die selbstgesetzten Kriterien zu umgehen*, wie dies im Falle von Saudi-Arabien mehrfach geschehen ist. Solange es also keine effektive und restriktive Rüstungsexportkontrolle auf europäischer Ebene gibt und die Umsetzung des „Gemeinsamen Standpunkts der EU für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ allein in den Händen der jeweils nationalen Regierung liegt, muss sich die Bundesregierung das Versagen von Genehmigungen für den Export von Komponenten auch im Rahmen der europäischen Rüstungskoooperation vorbehalten.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, um die hier skizzierten Vorschläge rechtlich und verwaltungstechnisch umzusetzen. Am sinnvollsten wäre die Integration dieser Reformansätze in ein neu auszuarbeitendes Rüstungsexportkontrollgesetz. Darin könnten dann auch bislang nur politisch verbindliche Normen und Regeln - hierzu zählen auch die von der Großen Koalition eingeführten Neuerungen bezüglich der Transparenz, Kleinwaffen und Endverbleibskontrolle - rechtsverbindlich werden. Auf Initiative Sigmar Gabriels startete das Bundeswirtschaftsministerium einen Konsultationsprozess zur Zukunft der Rüstungsexportkontrolle, bei dem ein solches Rüstungsexportkontrollgesetz diskutiert wurde, ohne dass dies zu konkreten Ergebnissen geführt hat. Die neue Bundesregierung sollte einen Schritt weiter gehen und eine Kommission einberufen, die sie mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge für gesetzliche Neuerungen beauftragt.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (2016). *Rüstungsexportbericht 2016 der GKKE*. Abrufbar unter <http://ruestungsexport.info/uploads/pdf/misc/GKKE-R%C3%BCstungsexportbericht%202016.pdf>.
- Grebe, J. & Roßner, S. (2013). *Parlamentarische Kontrolle und Transparenz von Rüstungsexporten*. Bonn: BICC.
- Moltmann, B. (2015). *Wende mit begrenzter Wirkung. Die Rüstungsexportpolitik der Großen Koalition seit 2013* (HSFK-Standpunkte 4/15). Frankfurt am Main: HSFK.
- Mutschler, M. & Wisotzki, S. (2016). Waffen für den Krieg oder Waffen für den Frieden? Die ambivalente Rolle von Klein- und Leichtwaffen in Gewaltkonflikten. In Johannsen, M., Schoch, B., Mutschler M.M., Hauswedell, C., & Hippler, J. (Hg). *Friedensgutachten 2016*, S. 140-151.

bicc \
Internationales Konversionszentrum Bonn
Bonn International Center for Conversion GmbH

Pfarrer-Byns-Straße 1, 53121 Bonn, Germany
+49 (0)228 911 96-0, Fax -22, bicc@bicc.de

www.bicc.de
www.facebook.com/bicc.de

bicc Bonn
International Center
for Conversion \

Wissenschaftlicher Direktor
Prof. Dr. Conrad Schetter

Kaufmännischer Geschäftsführer
Michael Dedek

AUTOREN

Dr. Max M. Mutschler: Senior Researcher \ BICC
Marius Bales: BICC

LAYOUT

Heike Webb

VERÖFFENTLICHUNG

23. Oktober 2017

EDITORIAL DESIGN

Diesseits - Kommunikationsdesign, Düsseldorf



Except where otherwise noted, this work is licensed under:
cf. creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/